

## Sozialhilfereglement

Vom 14. Dezember 2004 (Stand 1. Januar 2005)

*Der Gemeinderat Riehen*

erlässt gestützt auf § 10 der Sozialhilfeordnung vom 27. Oktober 2004 <sup>1)</sup> folgendes Reglement:

### I. Anwendbares Recht und Wiedererwägung

#### § 1 *Anwendbares Recht*

<sup>1</sup> Das Rekursverfahren gegen Verfügungen der zuständigen Sozialhilfestelle richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Reglements nach den Vorschriften des kantonalen Organisationsgesetzes.

#### § 2 *Wiedererwägung*

<sup>1</sup> Die Sozialhilfestelle kann eine angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen, so lange der Gemeinderat über einen Rekurs noch nicht entschieden hat.

### II. Rekursentscheid und Sozialhilfebeirat

#### § 3 *Entscheid*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der zuständigen Sozialhilfestelle.

<sup>2</sup> Seinen Entscheid fällt er in Kenntnis der Stellungnahme und der Anträge des Sozialhilfebeirats.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist nicht an die Anträge des Sozialhilfebeirats gebunden.

#### § 4 *Beizug des Sozialhilfebeirats*

<sup>1</sup> In der Regel zieht der Gemeinderat bei Rekursen gegen Verfügungen der zuständigen Sozialhilfestelle den Sozialhilfebeirat zur Entscheidvorbereitung bei.

<sup>2</sup> Bei einfachen Sachverhalten und offensichtlich aussichtslosen Rekursen kann der Gemeinderat Entscheidungen ohne den Beizug des Sozialhilfebeirats fällen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt die an ihn gerichteten Rekurse mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle unverzüglich dem Sozialhilfebeirat zur Stellungnahme und Antragstellung zu.

#### § 5 *Beratung und Empfehlungen des Sozialhilfebeirats*

<sup>1</sup> Der Sozialhilfebeirat berät mindestens in Dreierbesetzung.

<sup>2</sup> Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse teilt er dem Gemeinderat in Form einer schriftlichen Stellungnahme mit. Die Stellungnahme enthält einen Antrag.

#### § 6 *Präsidium*

<sup>1</sup> Das Präsidium des Sozialhilfebeirats wird vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats ausgeübt.

#### § 7 *Sekretariat*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Sekretärin oder den Sekretär des Sozialhilfebeirats.

<sup>2</sup> Sie oder er verfügt über einen juristischen Hochschulabschluss.

<sup>1)</sup> [RiE 890.100](#).

<sup>3</sup> Das Sekretariat unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in fachlicher und administrativer Hinsicht.

### § 8 *Verfahren vor dem Sozialhilfebeirat*

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident legt die Organisation des Sozialhilfebeirats fest, leitet dessen Sitzungen und trifft die für einen regulären Verfahrensablauf notwendigen Anordnungen und Entscheidungen.

### § 9 *Mündliche Anhörung vor dem Sozialhilfebeirat*

<sup>1</sup> Auf Antrag einer Partei oder eines Mitglieds des Sozialhilfebeirats ordnet die Präsidentin oder der Präsident die Durchführung einer mündlichen Anhörung der Rekurrentin oder des Rekurrenten vor dem Sozialhilfebeirat an.

<sup>2</sup> Das Recht der Rekurrentin oder des Rekurrenten, vom Gemeinderat oder Gemeindepräsidium angehört zu werden, wird durch die Anhörung vor dem Sozialhilfebeirat nicht tangiert.

### § 10 *Datenschutz*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Sozialhilfebeirats wahren den Datenschutz.

<sup>2</sup> Sie übergeben im Zeitpunkt der Beendigung des Amts alle Dokumente und Akten, die sie im Zusammenhang mit ihrem Amt erhalten haben, dem Sekretariat.

<sup>3</sup> Nach Beendigung des Amts sind sie weiterhin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 11 *Akteneinsicht*

<sup>1</sup> Den Mitgliedern des Sozialhilfebeirats wird die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendige Akteneinsicht gewährt.

<sup>2</sup> Benötigen sie Auskünfte von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, kann die Präsidentin oder der Präsident deren Anhörung oder Stellungnahme anordnen.

### § 12 *Entschädigung*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Sozialhilfebeirats werden wie Mitglieder von gemeinderätlichen Kommissionen entschädigt.

<sup>2</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär wird nach Aufwand entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der Besoldungsordnung für das Gemeindepersonal.

## III. Übertragen von Spezialaufgaben und Schlussbestimmungen

### § 13 *Übertragung von Spezialaufgaben*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Spezialaufgaben aus dem Bereich der Sozialhilfe an Dritte übertragen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der festgelegten Finanzkompetenzen kann die Gemeindeverwaltung einzelne Aufträge direkt an Dritte vergeben.

<sup>3</sup> Die zu übertragenden einzelnen Spezialaufgaben und die Leistungsmodalitäten werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt. Die Übertragungen werden befristet.

<sup>4</sup> Als übertragbare Spezialaufgaben gelten insbesondere

- a) die Refundationen sowie
- b) die allgemeinen Familien- und Einzelberatungen.

<sup>5</sup> Die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe an bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner sind nicht an Dritte zu übertragen.

**§ 14**            *Publikation und Wirksamkeit*

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird publiziert.

<sup>2</sup> Es wird am 1. Januar 2005 wirksam.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Element</b> | <b>Änderung</b> | <b>Fundstelle</b> |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|-------------------|
| 14.12.2004       | 01.01.2005           | Erlass         | Erstfassung     | KB 22.12.2004     |

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

| <b>Element</b> | <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Änderung</b> | <b>Fundstelle</b> |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|-------------------|
| Erlass         | 14.12.2004       | 01.01.2005           | Erstfassung     | KB 22.12.2004     |